

Hallenordnung

für den Betrieb der Winterlagerhallen der SVG

A. Allgemeines

1. Die Winterlagerplätze werden nach schriftlicher Anfrage durch Hallenwarte und Vorstand zusammen vergeben. Änderungen sind vorzugsweise ebenso schriftlich jeweils zum 01. August anzugeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Winterlagerplatz besteht grundsätzlich nicht.
2. Alle Yachten und Boote, die in den Hallen und auf dem Gelände der SVG eingelagert werden, sind durch deren Eigner unmittelbar selbst zu versichern. Diese Versicherung gilt insbesondere hinsichtlich der Gefahren des Auf- und Abklippens und brandschutzrechtlicher Anforderungen.

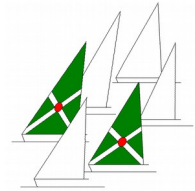
Für die Lagerung, das Auf- und Abklippen und den eventuellen Transport der Yachten, Boote und deren Zubehörteile wird den Eignern gegenüber seitens der SVG keine Haftung übernommen. Eine Versicherung seitens der SVG besteht lediglich im Sinne der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes z. B. bei fahrlässigen Beschädigungen.

Die Eigner der eingelagerten Yachten, Boote und deren Zubehörteile haften in vollem Umfang für alle Schäden, die sie selbst oder von ihnen beauftragte Personen verursachen. Des Weiteren sind die beauftragten Personen von der Gültigkeit dieser Hallenordnung ausdrücklich in Kenntnis zu setzen.

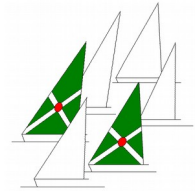


B. Betrieb

1. Die Zuweisung der jeweiligen Winterlagerplätze inner- und außerhalb der Hallen der SVG sowie die Festlegung des Auf- und Abslipptermine erfolgt ausschließlich durch die Hallenwarte.
2. Die Bedienung der Slippwinde, des Slippwagens und der Zugmaschinen ist ausschliesslich den Hallenwarten und den weiteren Bedienungsberechtigten gestattet.
3. *Ein Versetzen der eingelagerten Yachten, Boote und deren Zubehörteile ist grundsätzlich in Gegenwart eines Hallenwartes und des Bootseigners gestattet. Vorzugsweise kann der Bootseigner einem Hallenwart das eigenständige Versetzen gestatten.*
4. *Terminangaben erfolgen seitens der Hallenwarte auf den Monatsversammlungen und / oder in persönlicher Absprache.*
5. Der Slippwagen der SVG ist nach dem Slippvorgang freizumachen.
6. Für die fachgerechte Verpallung sind die Eigner der eingelagerten Yachten und Boote selbst verantwortlich und haben den Anordnungen der Hallenwarte demgemäss Folge zu leisten.
7. Aus Gründen des Brandschutzes ist verboten:
 - Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer jeglicher Art. Dies gilt insbesondere an Bord der eingelagerten Yachten und Boote.
 - Die Aufbewahrung leicht brennbarer Betriebsstoffvorräte jeglicher Art, insbesondere gefüllter Benzintanks, Propangasflaschen, sonstiger zur Selbstentzündung neigender Stoffe, wie z. B. ölgetränkter Stoffreste oder ähnlichem.
 - Der unbeaufsichtigte Betrieb elektrischer Heiz-, Kochgeräte und Halogenstrahler.



- Der Betrieb von elektrischen Geräten ohne VDE-Zulassung.
- 8. Schweißarbeiten und der Betrieb sogenannter Flex-Geräte sind ausschliesslich in Absprache mit den Hallenwarten am Sonnabendvormittag bis 12.00 Uhr gestattet. Die entsprechenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen sind ausdrücklich zu beachten.
- 9. Farbspritzarbeiten sind in den Hallen der SVG grundsätzlich nicht zulässig.
- 10. Die Stromentnahme zum Betrieb jeglicher elektrischer Geräte ist ausschliesslich aus den in den Hallen der SVG installierten Steckdosen gestattet. Die Strom- und Spannungsversorgung ist durch das Ziehen sämtlicher Stecker nach Ende des Gebrauches zu unterbrechen.
- 11. In der jährlich erhobenen Winterlagermiete sind lediglich die Stromkosten für übliche Überholungsarbeiten enthalten.
- 12. Der Betrieb jeglicher Art von Verbrennungsmotoren ist den Hallen der SVG ausdrücklich untersagt. Ausgenommen sind Fahrzeuge der SVG.
- 13. Alle Arbeiten an den eingelagerten Yachten, Booten und deren Zubehöerteilen sind so durchzuführen, dass eine Behinderung anderer jeweiliger Eigner und / oder durch diese beauftragte Personen auszuschliessen ist. Ferner ist die Beschmutzung und / oder Beschädigung anderer eingelagerter Yachten, Boote und deren Zubehöerteile unbedingt auszuschließen.
- 14. Schleifarbeiten oder sonstige derartige Staub oder Schmutz erzeugende Arbeiten sind zeitlich mit den Eignern der jeweils benachbarten eingelagerten Yachten, Boote und deren Zubehöerteile abzustimmen.
- 15. Das Trockenschleifen an Unterwasserschiffen ist auch mit Absaugvorrichtungen in den Hallen grundsätzlich untersagt.
- 16. Jeder Eigner hat für weitestgehende Sauberkeit an dem jeweiligen Winterlagerplatz zu sorgen. Anfallende Abfälle sind durch den jeweiligen Bootseigner in entsprechende Müllsäcke der öffentlichen Entsorgung (sog. schwarzer Sack) zu verbringen, so daß die fachgerechte Entsorgung möglich



ist. Werkzeuge, sonstige Materialien und Behältnisse mit zulässigen Höchstmassen von Breite 60 cm x Höhe 80 cm x Länge 100 cm sind ausschliesslich unter den eingelagerten Yachten, Booten und deren Zubehörteilen zu lagern. Der Winterlagerplatz ist im Frühjahr besenrein zu hinterlassen. Eventuell entstandene Verschmutzungen des Hallenbodens und / oder von Gebäudebauteilen sind vor dem Abslippen zu beseitigen.

17. Die Aufstellung und / oder das Montieren von Schränken o.ä., sowie weitere bauliche Veränderungen in oder an den Hallen der SVG sind grundsätzlich untersagt.
18. Die Masten sind grundsätzlich an den hierfür vorgesehenen Ablagen zu lagern. Die Salinge sind abzubauen. Das laufende und stehende Gut ist durch Bändsel beizubinden. Ausnahmen sind mit den Hallenwarten abzusprechen.
19. Das Befahren des SVG-Geländes am Entenufer mit Privatfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind lediglich das Be- und Entladen. Das Befahren der Hallen mit Privatfahrzeugen ist ebenso grundsätzlich untersagt.
20. Beim Verlassen der Hallen der SVG ist darauf zu achten, dass alle Türen ordnungsgemäss verschlossen sind. Der elektrische Hauptschalter ist auszuschalten.
21. Die Mitglieder der SVG, insbesondere die Hallenwarte sind dazu berechtigt, die in den Hallen und auf dem Gelände der SVG anwesenden Personen hinsichtlich ihrer Befugnis zu überprüfen. Gegebenenfalls kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.
22. Den Anordnungen der Hallenwarte ist grundsätzlich Folge zu leisten.



C. Streitfragen und Beschwerden

1. Über alle ggf. auftretenden Streitfragen hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der in dieser Hallenordnung genannten Bestimmungen entscheidet der Vorstand.
2. Etwaige Beschwerden sind vorzugsweise in schriftlicher Form dem Vorstand der SVG vorzulegen.
3. Verstöße gegen diese Hallenordnung können den Verlust des Liegerechtes zur Folge haben.
4. Mit der Einnahme der zugewiesenen Winterlagerplätze erkennen die jeweiligen Eigner der eingelagerten Yachten, Boote und deren Zubehörteile diese Hallenordnung und die Lagerkostenordnung der SVG ausdrücklich als verbindlich an.

Glückstadt, März 2013

Vorstand der SVG

gez.

Kai Fock

1.Vors.

gez.

Torsten Fischer

2. Vors.